



Flugzentrum Bayerwald
Georg Höcherl
Schwarzer Helm 71
93086 Wörth a. d. Donau

Gmund, 14.05.2019 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Schulungsgelände Gländfeld", 94253 Bischofsmais

Änderung der Geländehalterschaft

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Flugzentrums Bayerwald vom 06.05.2019 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnr. 2222 und 2223 (Starts und Landungen), Gemarkung Hochdorf.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für das Flugzentrum Bayerwald und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

"Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landstellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Aufgrund der geringen Höhendifferenz ist das Gelände nur für die ersten Tage eines Grundkurses geeignet.
2. Die als Biotop kartierten Nasswiesen in der Aue des Entenaubaches, die westlich an das Grundstück Flnr. 2224, Gemarkung Hochdorf, angrenzen sowie die in ca. 400 m Entfernung im Norden und Westen angrenzenden als Wiesenbrüteregebiete erfassten Flächen dürfen nicht überflogen oder beeinträchtigt werden (auf beiliegende Karte wird Bezug genommen).

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 240,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 06.05.2019 stellte das Flugzentrum Bayerwald, vertreten durch Georg Höcherl, einen Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeierlaubnis gemäß § 25 LuftVG für das Schulungsgelände Gländfeld in 94253 Bischofsmais.

Für das Gelände wurde bereits am 14.04.2014 eine Außenstarterlaubnis gem. § 25 LuftVG erteilt. Erlaubnisinhaberin war Heike Brandt, Flugschule Airkinetik. Im Zuge des Zulassungsverfahrens im Jahr 2014 wurden die Untere Naturschutzbehörde und Gemeinde Bischofsmais bereits beteiligt. Die Eignung des Geländes wurde durch den vom DHV anerkannten Geländegutachter Franz Bruckschlegl ebenfalls im Jahr 2014 festgestellt.

Das Flugzentrum Bayerwald legte dem DHV einen Nutzungsvertrag vor. Demnach stimmt der Grundeigentümer (Herr Hans Hollmayer) ausdrücklich der alleinigen Nutzung des Hanges durch das Flugzentrum Bayerwald zu.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

Da die gem. § 25 LuftVG, Abs. 1 erforderliche Zustimmung des Grundeigentümers für die Außenstarterlaubnis Gländfeld für Heike Brandt nicht mehr gegeben ist, wurde der Erlaubnisbescheid, der für sie am 14.04.2014 erteilt wurde, widerrufen.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb